



G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für den Stadtrat der Stadt Blieskastel

vom 09. Juni 2007

(GO-Stadtrat)

Der Stadtrat der Stadt Blieskastel hat aufgrund des § 39 des Kommunal-
selbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekannt-
machung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert zuletzt geändert durch Ar-
tikel 3 i.V.m. Artikel 4 des Gesetze Nr. 1673 zur Einführung der elektroni-
schen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11. Februar 2009
(Amtsbl. 2009, S. 1215)

folgende

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. ABSCHNITT Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.....	3
§ 1 Verpflichtung der Ratsmitglieder	3
§ 2 Treuepflicht.....	3
§ 3 Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit	4
§ 4 Teilnahme an Sitzungen	4
§ 6 Fraktionen	5
II. ABSCHNITT Ausschüsse.....	6
§ 7 Bildung der Ausschüsse	6
§ 8 Zuständigkeiten der Ausschüsse	6
§ 9 Vertretung der Stadt in Organen wirtschaftlicher Unternehmen	8
§ 10 Öffentlichkeit von Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse	9
§ 11 Hinzuziehung von Sachverständigen und anderen Personen zu den Sitzungen.....	10
§ 12 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	10
§ 13 Einwohnerfragestunde.....	11
III. ABSCHNITT Regularien bei Sitzungen	12
§ 14 Einberufung und Tagesordnung.....	12
§ 15 Presse	14
§ 16 Besondere Vorsitzführung	14
§ 17 Weitere Ordnungsbestimmungen	14
§ 18 Sitzungsverlauf	15
§ 19 Beschlussfähigkeit.....	16
§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung	16
§ 21 Persönliche Bemerkungen.....	17
§ 22 Redeordnung.....	17
§ 23 Anträge zur Sache	17
§ 24 Reihenfolge der Abstimmung.....	18
§ 25 Abstimmungen.....	18
§ 26 Wahlen	19
§ 27 Sitzungsniederschrift	19
IV. ABSCHNITT Sonstiges	20
§ 28 Ausfertigung der Geschäftsordnung	20
§ 29 Auslegung der Geschäftsordnung.....	20
§ 30 Änderung der Geschäftsordnung.....	21
§ 31 Inkrafttreten	21
Anlage 1	22
Anlage 2	25
Anlage 3.....	28

I. ABSCHNITT

Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

§ 1

Verpflichtung der Ratsmitglieder

- (1) In der ersten Sitzung nach der Neuwahl des Stadtrates werden die Ratsmitglieder in einem gemeinsamen Akt verpflichtet; dies geschieht auch, wenn gleichzeitig mehrere Mitglieder nachrücken.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister spricht zur Verpflichtung folgende Erklärung vor:

„Ich verpflichte Sie hiermit gemäß § 33 Abs. 2 KSVG zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Bei der Ausübung Ihres Amtes handeln Sie nach Ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeindewohl bestimmten Gewissensüberzeugung und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben gegenüber der Stadt eine besondere Treuepflicht, welche auch die Pflicht zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten umfasst; dies gilt auch, wenn sie nicht mehr im Amt sind. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen“.

§ 2

Treuepflicht

- (1) Die besondere Treuepflicht der Ratsmitglieder gegenüber der Stadt umfasst das Verbot von Handlungen gegen das Interesse der Stadt, welche die objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der städtischen Aufgaben gefährden; sie erstreckt sich auf eine Mitteilungspflicht gegenüber der Stadt, wenn Tatsachen bekannt werden, welche den Interessen der Stadt entgegenstehen.
- (2) Vertrauliche Angelegenheiten, auf welche sich die besondere Verschwiegenheitspflicht bezieht, sind solche, deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohles oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner gesetzlich vorgeschrieben oder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister innerhalb ihrer Zuständigkeit angeordnet oder vom Stadtrat beschlossen sind.

- Siehe Erläuterungen in **Anlage 3** -

- (3) Angelegenheiten, bei denen die persönlichen, finanziellen oder betriebsinternen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erörtert werden, sind stets vertraulich zu behandeln.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Personalangelegenheiten,
2. Stundungs-, Ermäßigungs-, Niederschlagungs- oder Erlassanträge von Abgabepflichtigen,
3. Auftragsvergaben (Erörterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Bieter),
4. Darlehenshingaben und Bürgschaftsübernahmen,
5. Grundstücksangelegenheiten,
6. Darlehensverhandlungen,
7. Rechtsstreitigkeiten.

§ 3

Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Ratsmitglieder, die nach § 27 KSVG von der Mitwirkung bei Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sein können, haben vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes die Vorsitzende/den Vorsitzenden unaufgefordert darauf hinzuweisen.
- (2) Im Streitfalle erfolgt die erforderliche Abstimmung über das Vorliegen des Mitwirkungsverbots vor Beginn der Beratung der Angelegenheit. Vor der Beratung über das Vorliegen der Befangenheit ist dem betroffenen Ratsmitglied Gelegenheit zu einer Erklärung zur Frage der Befangenheit zu geben.
- (3) Bei nichtöffentlichen Sitzungen muss die/der Betroffene den Sitzungsraum verlassen, bei öffentlichen Sitzungen genügt es, wenn sie/er sich in den Zuhörerraum begibt.

- Siehe Erläuterungen in **Anlage 2** -

§ 4

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates sowie an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (2) Die Verhinderung der Teilnahme an einer Sitzung sollen die Ratsmitglieder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister möglichst frühzeitig anzeigen und eine Vertreterin/einen Vertreter benennen.

- (3) Ratsmitglieder, welche sich wegen Urlaub oder aus anderen Gründen länger als sieben Tage außerhalb der Stadt aufhalten, sollen dies der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuvor mitteilen.

§ 5

Entschädigung der Stadtratsmitglieder

- (1) Stadtratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen einen monatlichen Grundbetrag in angemessener Höhe. Daneben werden ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse Sitzungsgelder gewährt.
- (2) Über die Entschädigung nach Abs. 1 entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.
- (3) Für die Gestellung des privateigenen PKW zur Vornahme von Ortsbesichtigungen und Sitzungen außerhalb des üblichen Tagungsortes (Rathaus I) werden Fahrtkosten nach den Vorschriften des § 6 Saarländisches Reisekostengesetz (SRKG) (Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung) vergütet.
- (4) Den durch die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse entstandenen Verdienstaufschlag hat die Stadt in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen. Stadtratsmitglieder, die keinen Verdienstaufschlag nachweisen können, weil sie mit der Führung ihres Haushaltes betraut sind, erhalten einen durch den Stadtrat festzusetzenden Stundenlohn. Ein durch die Sitzungsteilnahme entstehender Arbeitsausfall gilt nicht als schuldhaftes Arbeitsversäumnis im Sinne des geltenden Beamten-, Arbeits- oder Tarifrechts.

§ 6

Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder, die derselben Partei oder politischen Gruppierung mit im wesentlichen gleicher politischer Zielsetzung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.
Ein Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung der Fraktionen und ihre Bezeichnung, die Namen der/des Vorsitzenden und ihrer/seines Stellvertreterin/Stellvertreters sowie Veränderungen sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister durch die Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Fraktionen erhalten für die Bestreitung ihrer Geschäftsausgaben einen vom Stadtrat festgesetzten Betrag.

II. ABSCHNITT

Ausschüsse

§ 7

Bildung der Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm nicht gemäß § 35 Kommunal selbstverwaltungsgesetz - KSVG - vorbehalten sind, nach stehende Ausschüsse:
1. Verwaltungsausschuss,
 2. Ausschuss für Bürgerdienste,
 3. Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen,
 4. Werksausschuss,
 5. Rechnungsprüfungsausschuss,
 6. weitere nach Bedarf.
- (2) Die Zahl der Ausschussmitglieder wird in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates festgelegt.
- (3) Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden. Ergibt sich hierbei keine Einigung, so werden die Mitglieder vom Stadtrat aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen.
- (4) Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein Mitglied des Stadtrates vertreten lassen. Die Vertretung ist der/dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und in der Niederschrift zu vermerken.

§ 8

Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse führen die zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates erforderlichen Beratungen durch und sprechen Empfehlungen aus.

(2) In den ihnen durch Beschluss des Stadtrates zugewiesenen Angelegenheiten, die in der **Anlage 1** zu dieser Geschäftsordnung aufgeführt sind, können die Ausschüsse auch anstelle des Stadtrates Beschlüsse fassen.

(3) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden wie folgt gefasst:

1. Verwaltungsausschuss

- a) Geschäftsordnung für den Stadtrat,
- b) Erlass von Satzungen allgemeiner Art,
- c) Einrichtung und Pflege von Städtepartnerschaften,
- d) Stellenpläne und Personalentwicklungsplanung,
- e) Ernennung und Entlassung von Beamten,
- f) Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten,
- g) Einstellung und Entlassung von Auszubildenden,
- h) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
- i) mittelfristige Finanzplanung,
- j) Darlehensaufnahmen,
- k) Erlass von Steuer- und Gebührensatzungen,
- l) Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse,
- m) Abschluss von Vergleichen,
- n) Führung von Rechtsstreiten,
- o) Verzicht auf Ansprüche der Stadt,
- p) Angelegenheiten nach dem Landesgleichstellungsgesetz,
- q) Organisationspläne,
- r) Kommunikations- und Informationstechnik,
- s) Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
- t) wichtige allgemeine Verwaltungsangelegenheiten und besondere Angelegenheiten, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind,
- u) Vergabe von Lieferungen und Leistungen des Regiebetriebes „Touristik-Information“,
- v) Beratung der Beteiligungsberichte,
- w) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings.

2. Ausschuss für Bürgerdienste

- a) Kulturangelegenheiten,
- b) Schulangelegenheiten,
- c) Sportangelegenheiten,
- d) Angelegenheiten der Jugendpflege,
- e) Errichtung und Betrieb von Kindergärten, Kindertagesstätten und Horten,
- f) Maßnahmen aus dem Altenplan des Saarpfalz-Kreises,
- g) ambulante Einrichtungen der Familienhilfe,

- h) Angelegenheiten des Marktwesens,
- i) Angelegenheiten des Feuer- und Katastrophenschutzes,
- j) Angelegenheiten des Straßenverkehrswesen
- k) Vergabe von Lieferungen und Leistungen

3. Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen

- a) Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes,
- b) Angelegenheiten der Landwirtschaft,
- c) Satzungen und Planungen in den Bereichen Umwelt, Planung und Bauen,
- d) Beratung des Forstwirtschaftsplanes und sonstiger Forstangelegenheiten,
- e) Planungen für Hoch- und Tiefbau, Beschlüsse auf Grundlage der Entscheidungsunterlage Bau (Grundlagenermittlung, Vorplanung m. evtl. Alternativen, grobe Kostenschätzung) und Baubeschlüsse auf Grundlage der Haushaltsunterlage Bau (HU-BAU),
- f) Grundstücksangelegenheiten,
- g) Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOB, VOL und VOF,
- h) wichtige Angelegenheiten in den Bereichen Umwelt, Planung und Bauen, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

4. Werksausschuss

- a) Aufgaben des Werksausschusses nach der jeweils geltenden Fassung der Betriebssatzung „Eigenbetrieb Abwasser“,
- b) Unterrichtung über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke Blieskastel GmbH.

5. Rechnungsprüfungsausschuss

- a) Beratung der Prüfungsergebnisse und Schlussberichte zu den Jahresrechnungen nach Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt,
- b) Beratung der überörtlichen Prüfungsberichte des Gemeindeprüfungsamtes beim Ministerium des Innern mit der Stellungnahme der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters,
- c) allgemeine Angelegenheiten des Verwaltungscontrollings.

§ 9

Vertretung der Stadt in Organen wirtschaftlicher Unternehmen

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister vertritt die Stadt in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Stadt beteiligt ist. Dies gilt auch dann, wenn der Stadt das Recht eingeräumt ist, ein Mitglied des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwa-

chungsorgans zu entsenden oder vorzuschlagen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann mit Zustimmung des Stadtrates einen besonderen Vertreter bestellen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen; dieser ist an die Weisungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gebunden.

- (2) Stehen der Stadt weitere Vertreter in einem Organ nach Abs. 1 zu, so werden diese vom Stadtrat widerruflich bestellt. Ergibt sich hierbei keine Einigung, so werden die weiteren Vertreter aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist dabei nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Stadt das Recht eingeräumt ist, einen oder mehrere Vertreter für den Vorstand oder ein entsprechendes Organ zu bestellen.
- (4) Werden Vertreter der Stadt aus einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 haftbar gemacht, so hat ihnen die Stadt den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Stadt schadenersatzpflichtig, wenn die Vertreterinnen oder Vertreter nach Beschlüssen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse oder nach Weisung gehandelt haben.

§ 10

Öffentlichkeit von Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen.
- (2) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Fälle der vorgenannten Art liegen in der Regel vor, wenn
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Befangenheitsfragen,
 3. Grundstücksangelegenheiten,
 4. Stundungs-, Niederschlagungs-, Erlass- und Ermäßigungsanträge von Abgabepflichtigen,
 5. Bürgschaftsübernahmen,
 6. Darlehenshingaben,
 7. Rechtsstreitigkeiten, welche die Stadt berühren,
 8. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit der Sitzung den Gegenstand der Beratung und Entscheidung darstellen.

- (4) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates sind nicht öffentlich. Sitzungen über die den Ausschüssen zur Beschlussfassung übertragenen Angelegenheiten sind öffentlich.
- (6) Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind, mit Ausnahme der Abstimmungsergebnisse, vertraulich; über sie ist Verschwiegenheit zu wahren. Stadtratsmitglieder dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.
- (7) Die Absätze 1 - 3 finden bei den Ausschüssen analoge Anwendung.

§ 11

Hinzuziehung von Sachverständigen und anderen Personen zu den Sitzungen

- (1) Auf Beschluss des Stadtrates können Sachverständige zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse hinzugezogen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Sachverständige, die zu nichtöffentlichen Sitzungen hinzugezogen werden, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und vor Beginn ihrer Anhörung hierauf hinzuweisen.
- (3) Der Stadtrat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Personen oder Personengruppen zu hören.

§ 12

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei allen Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, werden diese und ihre Interessenvertreter durch Hinzuziehung als Sachverständige bei den Beratungen in den Ausschüssen beteiligt.

§ 13 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat gibt bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern und den ihnen nach § 19 Abs. 2 und 3 KSVG gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Gelegenheit, Fragen aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Die Fragestunde findet in der Regel vor Beginn jeder öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 15 Minuten nicht überschreiten. Mit einfacher Stimmenmehrheit des Stadtrates kann die Fragezeit um 15 Minuten verlängert werden.
- (3) Jede/r Frageberechtigte darf in der Fragestunde zu nicht mehr als 2 Angelegenheiten Fragen stellen oder Stellung nehmen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und dürfen die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten. Schriftliche eingereichte Fragen werden bevorzugt abgehandelt. Diskussionen und somit eine Mitberatung im Stadtrat sind nicht gestattet.
- (4) Zu den gestellten Fragen nimmt die/der Vorsitzende oder ein Vertreter der Fraktionen Stellung. Fragen, die während der Sitzung nicht beantwortet werden können, sind der Fragestellerin/dem Fragesteller schriftlich zu beantworten. Die Antwort wird in diesen Fällen auch den Fraktionen des Stadtrates zur Kenntnis zugeleitet.

III. ABSCHNITT

Regularien bei Sitzungen

§ 14

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft den Stadtrat zu ordentlichen Sitzungen, in der Regel am letzten Donnerstag im Monat um 17:30 Uhr, ein.
Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, jedoch soll der Stadtrat mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung einberufen werden.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister muss den Stadtrat innerhalb von 2 Wochen einberufen, wenn dies eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Stadtrates gehören muss, schriftlich verlangt.
- (3) Auf schriftlichen Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates, hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestimmte Verhandlungsgegenstände, die zu den Aufgaben des Stadtrates gehören müssen, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn der Antrag mindestens 14 Kalendertage vor der Sitzung eingegangen ist. Nach dieser Frist eingegangene Anträge sind in die Tagesordnung der übernächsten Sitzung aufzunehmen, es sei denn, dass es sich um einen Dringlichkeitsantrag handelt, der als solcher bezeichnet ist. In diesem Falle hat der Stadtrat gemäß § 41 Abs. 5 KSVG in der nächsten Sitzung zu entscheiden, ob über die betreffende Angelegenheit beraten und Beschluss gefasst werden kann.
- (4) Der Stadtrat und die Ausschüsse sind unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 7 Kalendertage. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss durch den Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden.
- (5) Die Tagesordnung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister festgelegt. Sie enthält alle für die Verhandlung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
Die Tagesordnung ist den Stadratsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung zuzustellen.

Gegenstände der Tagesordnung, die dem Stadtrat bei der Einberufung bekanntgemacht oder gemäß § 41 Abs. 5 KSVG neu aufgenommen worden sind, können nur mit Zustimmung des Stadtrates abgesetzt werden.

- (6) Für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung die notwendigen Erläuterungen beizufügen.

Notwendige Erläuterungen zu Sitzungen der Ausschüsse werden nur deren Mitgliedern und den Fraktionsvorsitzenden überlassen. Soweit sich ein Ausschussmitglied vertreten lässt und ihm bereits Unterlagen zugestellt wurden, übergibt es diese seinem Vertreter. Die übrigen Mitglieder des Stadtrates erhalten lediglich die Tagesordnung mit Unterlagen zu Tagesordnungspunkten, die abschließend im Stadtrat beraten/beschlossen werden.

Unterlagen für die Beratung vertraulich zu behandelnder Angelegenheiten werden im begründeten Einzelfall nicht mit der Tagesordnung versandt, sondern nur als Tischvorlage zur Verfügung gestellt. Diese Unterlagen werden ausdrücklich als „vertraulich“ gekennzeichnet und am Ende der Sitzung wieder eingesammelt, sofern ein endgültiger Beschluss gefasst wurde.

Anstehende Texte (Satzungsentwurf, Haushaltsplan usw.) sind grundsätzlich im Wortlaut der Tagesordnung beizugeben.

Bei umfangreichen Texten oder ergänzenden Unterlagen, deren Herstellung im Einzelnen einen größeren Aufwand verursachen (z. B. Planunterlagen), genügt es, wenn diese nur den Vorsitzenden der Fraktionen zugeleitet werden.

(7) Anfragen

1. In jede Tagesordnung ist sowohl im öffentlichen als auch im nicht-öffentlichen Teil ein Punkt „Anfragen“ aufzunehmen.
2. Hier sind jedes Mitglied und jede Fraktion berechtigt, Anfragen an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richten. Anfragen sind spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzureichen. Sie müssen kurz und präzise gefasst sein und eine entsprechende Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine Begründung enthalten. Die Antwort der/des Vorsitzenden ist ohne Beratung zur Kenntnis zu nehmen.
3. Mündliche Anfragen sind möglich. Eine sofortige Antwort kann jedoch nicht erwartet werden.
4. Dem Fragesteller ist die Antwort nur auf besonderes Verlangen schriftlich zu erteilen.

5. Anfragen, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, kann die/der Vorsitzende zurückweisen. Die Behandlung der Anfragen richtet sich nach der Reihenfolge ihres Einganges.
6. Der Fragesteller ist berechtigt, bis zu 2 Zusatzfragen zu stellen. Zusatzfragen müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Anfrage stehen, dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten und nicht in mehrere Fragen unterteilt sein.
7. Unerledigt gebliebene Anfragen werden in der folgenden Sitzung beantwortet.
8. Die Zeit für diese Tagesordnungspunkte „Anfragen“ ist auf insgesamt ca. 20 Minuten begrenzt.

§ 15 Presse

Berichterstattem der Presse sind in der öffentlichen Sitzung in angemessenem Umfang besondere Sitzmöglichkeiten vorzuhalten.

§ 16 Besondere Vorsitzführung

Bei der Wahl einer/eines besonderen Vorsitzenden nach § 42 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 KSVG führt das älteste, hierzu bereite Ratsmitglied den Vorsitz.

§ 17 Weitere Ordnungsbestimmungen

- (1) Die Ratsmitglieder sollen sich jederzeit der Würde als Vertreter der Bürger in einer verfassungsmäßigen Einrichtung bewusst sein.
- (2) Die/Der Vorsitzende kann Ratsmitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, „zur Sache“ rufen. Ist ein Ratsmitglied dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm die/der Vorsitzende das Wort entziehen; nach dem zweiten Ruf zur Sache muss die/der Vorsitzende das Ratsmitglied auf diese Folge hinweisen. Ausführungen eines Ratsmitgliedes, die nach Entzug des Wortes gemacht werden, können nicht in die Niederschrift aufgenommen werden.

- (3) Die Ahndung grober Ungebühr oder Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnung erfolgt nach § 43 Abs. 2 und 3 KSVG mit der Maßgabe, dass
1. die/der Vorsitzende nach einem zweiten Ordnungsruf den Ausschluss von dieser oder weiteren Sitzungen anzudrohen hat,
 2. die/der Vorsitzende in schweren Fällen den Ausschluss auch für eine (oder zwei) weitere Sitzung(en) aussprechen darf. Der Ausschluss von weiteren Sitzungen kann zurückgenommen werden.
- (4) Film- und Tonaufnahmen dürfen in den Sitzungen nur von der Verwaltung, mit Zustimmung des Stadtrates/des Ausschusses und Tonaufnahmen nur zur Anfertigung der Niederschriften gemacht werden. Die Tonträger sind nach Annahme der Niederschriften zu löschen.
- (5) Aus gesundheitlichen Gründen ist in den Sitzungen ein Rauchverbot einzuhalten. Mit Rücksicht auf die Raucher sollen die Sitzungen in angemessenen Abständen für eine Rauchpause unterbrochen werden. Handys sind nur mit Stummschaltung erlaubt.

§ 18 Sitzungsverlauf

- (1) Nach Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden sind die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit festzustellen; das Ergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die/Der Vorsitzende kann die Sitzung für höchstens ½ Stunde unterbrechen oder die Sitzung schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn die Anordnungen, die sie zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht befolgt werden.
- (3) Kann die/der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er ihren/seinen Platz. Die Sitzung ist alsdann für eine Viertelstunde unterbrochen.

§ 19 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.
- (2) Ein Ratsmitglied, das den Sitzungsraum verlässt, hat der/dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer den Beginn und das Ende der Abwesenheit anzuzeigen.

§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen. Jedes Ratsmitglied kann durch Zuruf „zur Geschäftsordnung“ grundsätzlich jederzeit, jedoch nicht während einer Abstimmung, Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Auch der/dem Vorsitzenden steht ein Antragsrecht zu.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu erörtern und in der Reihenfolge ihrer weitergehenden Wirkung zu entscheiden.

Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:

1. Anträge auf Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten,
 2. Anträge auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes - evtl. zur Behandlung in neuer Sitzung - ,
 3. Anträge auf Schluss oder Verschiebung der Beratung (sind nur zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen),
 4. Anträge auf Verschiebung der Abstimmung in der gleichen oder in einer späteren Sitzung (sind erst nach Schluss der Beratung zulässig, eine erneute Beratung ist dann nur zulässig, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen),
 5. Anträge auf Unterbrechung der Sitzung,
 6. Anträge auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 7. Anträge auf Beschränkung der Rednerzahl oder der Redezeit (§ 22 Abs. 2),
 8. Anträge auf Zurückweisung eines Behandlungsgegenstandes an einen Ausschuss des Stadtrates.
- (3) Nach dem Antrag gibt die/der Vorsitzende zunächst die unerledigten Wortmeldungen bekannt; diese sind dann noch zu erledigen.

§ 21

Persönliche Bemerkungen

Zur kurzen Aufklärung eines Missverständnisses einschließlich der kurzen Entgegnung auf einen Vorwurf kann die/der Vorsitzende dem sich mit dem Zuruf „zur Aufklärung“ meldenden Ratsmitglied sofort das Wort erteilen; ein Redner darf jedoch hierzu nicht ohne dessen Zustimmung unterbrochen werden.

§ 22

Redeordnung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Die/Der Vorsitzende kann Wortmeldungen vorziehen, wenn mit der Wortmeldung eine kurze bedeutsame Mitteilung angekündigt wird.
- (2) Ein Ratsmitglied soll zur gleichen Sache nicht mehr als dreimal das Wort erhalten, die Redezeit soll jeweils 5 Minuten nicht übersteigen. Bei bedeutsamen Erklärungen kann die/der Vorsitzende mit stillschweigender Zustimmung des Stadtrates eine Überschreitung der Redezeit zulassen.
- (3) Die/Der Vorsitzende kann auch Ratsmitglieder zu einer Stellungnahme auffordern.

§ 23

Anträge zur Sache

- (1) Jedem Beschluss muss ein klar formulierter Antrag vorausgehen, der begründet werden soll.
- (2) Anträge können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, von einzelnen Ratsmitgliedern und von Fraktionen gestellt werden. Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zur Abstimmung ändern oder zurücknehmen.

§ 24

Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Sachanträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 1. über Anträge, die Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung von Auskünften, Gutachten u. dgl.,
 2. über Anträge auf Entscheidung in der Sache.
- (2) Im Übrigen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Weitergehend ist der Antrag, der die größere finanzielle Belastung oder die geringeren Vorteile für die Stadt bringt. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 25

Abstimmungen

- (1) Der Abstimmung geht die Feststellung über den Schluss der Beratung voraus.
- (2) Die Abstimmung beginnt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe.
- (3) Die offene Abstimmung wird durch Handzeichen der einzelnen Ratsmitglieder zu den getrennten Fragen der/des Vorsitzenden, wer für und wer gegen den Antrag ist und wer sich der Stimme enthält, vorgenommen. Ergibt das Auszählen zu jeder Frage kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz. Nichtäußerung gilt als Stimmenthaltung.
- (4) Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge zum Zuruf von „für“ oder „gegen“ oder „Stimmenthaltung“ aufgerufen.
- (5) Die geheime Abstimmung wird durch Stimmzettel vorgenommen. Die Geheimhaltung muss für jedes Ratsmitglied gewährleistet sein. Abgegebene Stimmzettel, die trotz Beschriftung den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen oder die Person des Abstimmenden offenbaren, sowie leere Stimmzettel sind ungültig. In der Niederschrift sind getrennt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen, der Stimmenthaltungen und der „Für- und Gegenstimmen“ festzuhalten.

- (6) Ein Beigeordneter, der eine Ausschusssitzung leitet, ist nur dann stimmberechtigt, wenn er in diesen Ausschuss gewählt ist oder ein Ausschussmitglied vertritt.
- (7) Die Abstimmung schließt mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

§ 26 Wahlen

- (1) Für die Durchführung von Wahlen sind jeweils zwei Ratsmitglieder als Wahlhelfer zu bestimmen.
- (2) Ist ein Losentscheid erforderlich, so zieht ein vom Stadtrat bestimmtes Ratsmitglied das Los.

§ 27 Sitzungsniederschrift

- (1) Die Niederschriften führt ein Bediensteter der Stadt. Die zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschriften bestellten zwei Ratsmitglieder werden vom Stadtrat grundsätzlich für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt; die Abberufung ist möglich.
- (2) Zur Unterzeichnung der Niederschrift werden je zwei Stellvertreter bestimmt.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. den Namen der Vorsitzenden,
 3. die Namen der anwesenden Ratsmitglieder mit Vermerken ihrer zeitweiligen Abwesenheit, die Namen der abwesenden Ratsmitglieder mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt sind,
 4. die Namen der zugezogenen Bediensteten der Verwaltung,
 5. die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung und die Beschlussfähigkeit,
 6. die Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind,
 7. die behandelten Gegenstände,
 8. den Wortlaut der Beschlüsse,
 9. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

- (4) Die Niederschrift soll bei besonders wichtigen Punkten eine kurze Wiedergabe der Beratung enthalten.
- (5) Das Verlangen eines Ratsmitgliedes, seine Auffassung und seine Anträge in die Niederschrift aufzunehmen, ist grundsätzlich vor der betroffenen Äußerung zu stellen; bei anschließendem Verlangen, das nur bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes gestellt werden kann, hat das Ratsmitglied seine Äußerung zu wiederholen. Es kann nur die Aufnahme einer kurzen Zusammenfassung der Ausführungen verlangt werden, es sei denn, das Ratsmitglied gibt seine Auffassung und seine Anträge dem Schriftführer schriftlich vor seiner Äußerung ab.
- (6) Die Ratsmitglieder erhalten ein Exemplar der Niederschrift in elektronischer Form. Hierfür teilen sie dem/der Bürgermeister/in eine elektronische Postadresse mit; Änderungen der elektronischen Postadresse sind unverzüglich zu melden. Die Ratsmitglieder können auf Wunsch auch einen Abdruck der Niederschriften erhalten, wenn dies gegenüber dem/der Bürgermeister/in erklärt wird. Sie ist im Hinblick auf den nicht-öffentlichen Teil, mit Ausnahme der Abstimmungsergebnisse, vertraulich zu behandeln. Einwendungen einzelner Ratsmitglieder unterliegen dem Beschlussrecht der Mehrheit des Stadtrates. Sie können sich nur gegen Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder missverständliche Formulierungen der Niederschrift richten.

IV. ABSCHNITT Sonstiges

§ 28 Ausfertigung der Geschäftsordnung

Jedes Mitglied des Stadtrates erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung.

§ 29 Auslegung der Geschäftsordnung

Der Stadtrat kann bei Zweifeln über die Anwendung von Bestimmungen der Geschäftsordnung Beschluss fassen.

§ 30

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung ist und die klar formulierten Änderungsvorschläge mit der Tagesordnung mitgeteilt sind.

§ 31

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 09.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat vom 12.06.2001 mit Änderungen vom 19.12.2002, 25.02.2003 und 31.03.2006 außer Kraft.

Annelie Faber-Wegener
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Blieskastel vom 30.03.2006

Der Stadtrat überträgt gemäß § 48 Abs. 1 KSVG in Verbindung mit § 8 dieser Geschäftsordnung nachstehende Aufgaben an

- a) die Ausschüsse
- b) die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

I. Grundsatz für alle beschließenden Ausschüsse

1. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die durch das Budget eines Deckungskreises nicht abgedeckt sind von über 10.000,00 € bis 50.000,00 €.

Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 € übertragen.

2. Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, auch Architekten- und Ingenieurleistungen übertragen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- a) Die Maßnahme ist durch Beschluss des Stadtrates im Haushaltsplan enthalten, die Finanzierung ist gesichert, es liegt ein Baubeschluss des zuständigen Ausschusses oder des Stadtrates auf Grundlage der Haushaltsunterlage Bau (HU-BAU) vor und die zur Verfügung gestellten Mittel werden nicht überschritten.

- b) Es hat eine Ausschreibung nach VOB/VOL stattgefunden und es liegt ein eindeutiger Vergabevorschlag vor.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat in der auf die Vergabe folgenden Stadtratssitzung eine entsprechende Mitteilung zu machen.

II. Den Ausschüssen bzw. der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister werden nachstehende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Verwaltungsausschuss

- a) Ernennung, Entlassung und Beförderung der Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 9 m. D.
- b) Ernennung und Entlassung von Beamten im Vorbereitungsdienst und Einstellung von Auszubildenden.
- c) Zulassung zum Aufstieg von Beamten des mittleren in den gehobenen Dienst.

d) Einstellung, Eingruppierung, Entlassung und Höhergruppierung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 8 TVöD.

Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister werden die Einstellung, Eingruppierung, Entlassung und Höhergruppierung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 TVöD bis 6 TVöD, die außerordentliche Kündigung von Beschäftigten aller Entgeltgruppen und die Zulassung von Beschäftigten zu den Angestellten-Lehrgängen I und II übertragen; hierüber ist in der nächstfolgenden Stadtratssitzung eine entsprechende Mitteilung zu machen.

e) Stundungen von über 25.000,00 € bis 100.000,00 €.

Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister werden Stundungen bis 25.000,00 € bei unbegrenzter Dauer und alle Stundungen bis zu einer Dauer von 3 Monaten übertragen; hierüber ist in der nächstfolgenden Stadtratssitzung eine entsprechende Mitteilung zu machen.

f) Niederschlagungen von über 10.000,00 € bis 25.000,00 €.

Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister werden endgültige Niederschlagungen bis 10.000,00 € übertragen; hierüber ist in der nächstfolgenden Stadtratssitzung eine entsprechende Mitteilung zu machen.

g) Erlasse von über 5.000,00 € bis 20.000,00 €.

Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister werden Erlasse bis 5.000,00 € übertragen.

h) Abschluss von Vergleichen von über 5.000,00 € bis 20.000,00 €.

Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird der Abschluss von Vergleichen bis 5.000,00 € übertragen.

i) Führung von Rechtsstreiten bei einem Streitwert von über 20.000,00 € bis 50.000,00 €.

Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die Führung von Rechtsstreiten bei einem Streitwert bis zu 20.000,00 € übertragen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ausschuss bzw. den Stadtrat unverzüglich über die Führung von Rechtsstreiten zu informieren.

j) Verzicht auf Ansprüche der Stadt von über 5.000,00 € bis 20.000,00 €.

Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird der Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis 5.000,00 € übertragen.

2. Ausschuss für Bürgerdienste

Gewährung von Zuschüssen außerhalb der Richtlinien an Vereine und Organisationen von über 5.000,00 € bis 20.000,00 €.

Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die Gewährung von Zuschüssen bis 5.000,00 € übertragen.

3. Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen

- a) Herstellung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB für nachstehende Bauvorhaben, die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) im Außenbereich (§ 35 BauGB) einer Baugenehmigung bedürfen:
 - aa) Wohnhäuser über 2 Vollgeschosse,
 - bb) Gewerbliche und landwirtschaftliche Vorhaben,
- b) Herstellung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB für Bauvorhaben von städtebaulicher und landschaftsplanerischer Bedeutung,
- c) Herstellung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB für staatliche Bauvorhaben.

Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die Herstellung des Einvernehmens in allen anderen Fällen übertragen.

- d) Das zu a) bis c) Gesagte gilt auch für Anträge auf Erteilung eines Vorbescheides.
- e) Grundstücksangelegenheiten von über 10.000,00 € bis 50.000,00 €.

Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister werden Grundstücksangelegenheiten bis 10.000,00 € übertragen; hierüber ist in der nächstfolgenden Stadtratssitzung eine entsprechende Mitteilung zu machen.

- f) Pacht, Verpachtung, An- und Vermietung von unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenständen im Wert von über 12.000,00 € jährlich.

Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die Entscheidung bei Pacht, Verpachtung, An- und Vermietung von unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenständen bis 12.000,00 € jährlich übertragen; hierüber ist in der nächstfolgenden Stadtratssitzung eine entsprechende Mitteilung zu machen.

4. Werksausschuss

- a) Aufgaben des Werksausschusses nach der jeweils geltenden Fassung der Betriebssatzung „Eigenbetrieb Abwasser“,
- b) Angelegenheiten der Stadtwerke Blieskastel GmbH.

Anlage 2 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Blieskastel vom 24.06.2019

§ 27 (Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit und Heilung bei Verfahrensmängeln) Kommunal selbstverwaltungsgesetz - KSVG - in der derzeit geltenden Fassung hat folgenden Wortlaut:

- (1) Wer ehrenamtlich tätig ist, darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
 1. ihm selbst,
 2. einem seiner Angehörigen,
 3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personeinen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.*
- (2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der ehrenamtlich Tätige
 1. Angehöriger einer Person ist, die eine natürliche oder juristische Person, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erbringen kann, in der betreffenden Angelegenheit vertritt,
 2. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
 3. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder einen gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört den genannten Organen als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an,
 4. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.*
- (3) Das Mitwirkungsverbot gilt nicht,
 1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
 2. bei Wahlen in unbesoldete Stellen, die vom Stadtrat aus seiner Mitte vorgenommen werden,*
- (4) Ob Interessenwiderstreit vorliegt, entscheidet im Streitfall der Stadtrat. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.*
- (5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 1 sind in § 20 Abs. 5 des Saarl. Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Personen.*

(6) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes gefasst worden ist, ist unwirksam. Er gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass vor Ablauf der Frist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat. Die Heilung tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren der Mangel festgestellt wird.

Absatz 5 verweist auf den - gegenüber der bisherigen Regelung weitergehenden - Angehörigenbegriff im Sinne des § 20 Abs. 5 Saarl. Verwaltungsverfahrensgesetz (SVfG), wonach Angehörige sind:

1. der/die Verlobte,
2. der/die Ehegatte/Ehegattin,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch Annahme als Kind miteinander verbunden sind,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Die in den Nr. 2, 3 und 6 aufgeführten Personen sind Angehörige auch dann, wenn die die Beziehung begründete Ehe nicht mehr besteht; die in Nr. 9 aufgeführten Personen sind Angehörige auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern sie weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Die Bestimmung der einzelnen Gruppen von Angehörigen richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), so:

- nach Nr. 1 der/die Verlobte als diejenigen, die sich gegenseitig die Ehe versprochen haben (§ 1287 BGB),
- nach Nr. 2 der/die Ehegatte/in, auch wenn die Ehe geschieden oder aufgelöst ist (zweitletzter Satz),
- nach Nr. 3 alle Verwandten gerader Linie (§ 1589 BGB), d. h. Kinder (auch das nichteheliche von Seiten des Vaters), Enkel, Urenkel etc. und Eltern, Großeltern, Urgroßeltern etc. sowie alle Verschwägerten gera-

- der Linie (§ 1590 Abs. 1 BGB), d. h. Schwiegereltern, deren Eltern und (absteigend) Kinder des Ehegatten (Stiefkinder) und Ehegatten der Kinder (Schwiegerkinder) und Enkel etc.; dieses gilt auch bei Nichtmehrbestehen der Ehe (zweitletzter Satz und § 1590 Abs. 2 BGB),
- nach Nr. 4 die leiblichen und Stiefgeschwister (s. O. zu Nr. 3),
 - nach Nr. 5 die Geschwisterkinder, d. h. die Neffen und Nichten (nicht aber die Vettern),
 - nach Nr. 6 die Schwäger und Schwägerinnen, nicht aber die Ehegatten der Geschwister des Ehegatten als sog. Schwippschwäger,
 - nach Nr. 7 (Geschwister der Eltern) die Onkel und Tanten,
 - nach Nr. 8 die Adoptiveltern und Kinder gem. §§ 1741 ff BGB
 - nach Nr. 9 Pflegeeltern und Pflegekinder bei den tatsächlichen Voraussetzungen der Vorschriften ohne Rücksicht auf die rechtliche Ausgestaltung nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz - auch bei Nichtmehrbestehen der häuslichen Gemeinschaft (letzter Satz).

*(Quellenangabe: Kommentierung Lehné/Weirich zum KSVG, 10. Ergänzungslieferung April 2000)
(so auch neu: Kommentierung Lehné/Weirich/Messerle zum KSVG, 20. Ergänzungslieferung Januar 2013)*

Anlage 3 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Blieskastel vom 24.06.2019

Richtlinien zur Behandlung personenbezogener und vertraulicher Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates

Wer gemeinderechtlich in zulässiger Weise Mitgliedschaftsrechte ausübt oder an Sitzungen teilnehmen darf, hat im Rahmen der Erforderlichkeit einen Anspruch auf Informationszugang. Nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit beschränkt sich die zulässige Nutzung personenbezogener Angaben bei den Vertretungsorganen auf den zur Wahrung ihrer Rechte und Pflichten notwendigen Umfang.

Mit dem Volkszählungsurteil vom 15.12.1983 hat das Bundesverfassungsgericht, abgeleitet aus Artikel 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht) mit Verfassungsrang versehen. Dieses Urteil fand Eingang in die bestehenden Datenschutzgesetze und spezialgesetzlichen Regelungen. Als datenverarbeitende Stelle ist die Gemeinde mit ihren Organen „Gemeinderat“ und „Bürgermeister“ verantwortlich für die korrekte Beachtung des Persönlichkeitsschutzes.

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) findet ab dem 25. Mai 2018 in der gesamten Europäischen Union Anwendung.

Ab Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ergibt sich das maßgebliche Datenschutzrecht aus der Datenschutz-Grundverordnung und dem nationalen Recht, das diese ergänzt bzw. ausfüllt. Zur Beurteilung datenschutzrechtlicher Fragestellungen werden somit die Datenschutz-Grundverordnung und die Regelungen im Allgemeinen sowie gegebenenfalls auch im bereichsspezifischen nationalen Datenschutzrecht (sei es im Landes-, sei es im Bundesrecht) im Zusammenhang zu lesen und anzuwenden sein.

Die Datenschutz-Grundverordnung gilt für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind (Art. 2 Abs. 1 DSGVO). Strukturierte Behördenakten - gleich, ob sie elektronisch oder in Papierform geführt werden - unterfallen vollumfänglich diesen Regelungen.

Allgemeine Grundsätze zum Datenschutz

A. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Grundsatz: Meine Daten gehören mir - das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Wenn von schützenswerten Daten die Rede ist, so handelt es sich hierbei nicht um anonyme Zahlen oder Statistiken, sondern es geht um die personenbezogenen Daten der Mitbürgerinnen und Mitbürger, oder aber der Mitglieder des Ortsrates selbst.

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Einschränkungen dieses Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig.

B. Der Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung von Daten ist nur zulässig, soweit die EU-DSGVO oder eine andere Rechtsvorschrift dies vorsieht oder die Betroffenen eingewilligt haben.

Sollen Daten durch eine öffentliche Stelle verarbeitet werden, ist in jedem Fall der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten. Er besagt, dass vor einer Datenverarbeitung für jedes einzelne Datum die Datenverarbeitung einer Prüfung auf Eignung, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit zu unterziehen ist.

Das Prinzip der Zweckbindung verlangt, dass Daten grundsätzlich nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, für den sie erhoben worden sind. Der Verantwortliche muss sich bei der Erhebung personenbezogener Daten auf die Informationen beschränken, die für den Zweck notwendig sind (Grundsatz der Datenminimierung).

Die Datenübermittlung ist grundsätzlich nur zulässig, soweit eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt und der Grundsatz der Erforderlichkeit beachtet wurde.

Die Datensicherung ist zu gewährleisten, sie umfasst die Summe aller technischen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um eine den Datenschutznormen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Ziel ist ein angemessenes Maß an Datensicherheit.

C. Elementare Schutzziele

Neben den rechtlichen Vorgaben sind insbesondere beim Einsatz automatisierter Verfahren die technisch-organisatorischen Maßgaben und Schutzzielen zu beachten.

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass:

- nur Befugte auf Verfahren und Daten zugreifen und zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
- Daten unversehrt, vollständig, zurechenbar und aktuell bleiben (Integrität),
- Verfahren und Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit)

Hinweis bzgl. Weitergabe von Daten an die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

Den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern werden für die Zwecke der Ausübung ihres Mandats personenbezogene Daten von der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Haben die kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger die personenbezogenen Daten danach vollständig in ihrer Verfügungsgewalt, so können sie von diesem Zeitpunkt an die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmen und sind demnach Verantwortliche im Sinne der DSGVO.

Dies ist z. B. der Fall, wenn die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger die personenbezogenen Daten in Papierform erhalten und z. B. in ihren häuslichen Bereich einbringen. Nichts anderes gilt, wenn der Zugang zu den Daten über ein Web-Frontend des Ratsinformationssystems ermöglicht wird und die Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern die Daten auf ihre privaten Computer herunterladen und dort speichern. Auch die weitere Bearbeitung von Daten, z.B. bei der Erstellung von Änderungsanträgen, gehört dazu.

In diesen Konstellationen haben die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger selbst die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Dazu gehört die Gewährung der Rechte der Betroffenen (Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person, Art. 12 ff.) und die Umsetzung der technisch-organisatorischen Maßnahmen (Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, Art. 24 ff.).

Die Verwaltung der Kommune hat ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die Möglichkeit, auf die Datenverarbeitung Einfluss zu nehmen und verliert insoweit für die bei den Mandatsträgerinnen und Mandats-trägern befindlichen Daten die Eigenschaft als Verantwortliche.

Praktische Umsetzung des Datenschutzes bei der Gremienarbeit

1. Die Verwendung personenbezogener Daten unterbleibt, soweit auch ohne sie sachgerecht beraten und entschieden werden kann. Ansonsten ist ihre Nutzung auf das zur Entscheidungsfindung notwendige Maß zu beschränken. Dies gilt auch für die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlichen Sitzungen.
2. Vertrauliche Inhalte mit personenbezogenen Daten dürfen in Fraktions-sitzungen oder sonstigen Veranstaltungen nicht behandelt werden, wenn Externe daran teilnehmen; dies gilt auch, wenn ein Koalitionsvertrag dies vorsehen sollte.
3. Vertrauliche Unterlagen und entsprechende Aufzeichnungen auf elektronischen und optischen Datenträgern sind im öffentlichen als auch im privaten Bereich gegen unbefugte Kenntnisnahme zu sichern.
4. Das Anlegen privater Akten und Dateien sollte möglichst vermieden werden. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in Unterlagen bei der Stadtverwaltung wird verwiesen.
5. Vorgänge mit vertraulichem Inhalt sind so früh als möglich an die Verwaltung zurückzugeben bzw. sicher zu vernichten. Die Stadtverwaltung übernimmt bei Rückgabe die ordnungsgemäße Entsorgung. Werden Schriftstücke ausnahmsweise durch Ratsmitglieder selbst vernichtet, so ist dies der Verwaltung schriftlich unter näherer Bezeichnung der Vorgänge anzuzeigen. Die Vernichtung hat so zu erfolgen, dass Schriftstücke weder wiederherstellbar sind noch Dritte Kenntnis von ihrem Inhalt erlangen können.
6. Ratsvorlagen sind „Sachen im Verwaltungsgebrauch“, die zivilrechtlich weder in Besitz noch Eigentum übertragen werden. Deshalb gilt: Spätestens beim Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Ortsrat sind die noch vorhandenen vertraulichen Unterlagen und/oder persönlichen Aufzeichnungen an die Verwaltung auszuhändigen, die die ordnungsgemäße Vernichtung übernimmt. Werden vertrauliche Unterlagen und/oder persönliche Aufzeichnungen selbst entsorgt, sind sie vollständig zu vernichten bzw. zu löschen. Hiervon ist der Verwaltung schriftlich Kenntnis zu geben.
7. Das Anfertigen von Kopien vertraulicher Unterlagen, insbesondere von zur Einsichtnahme bereitgestellter Unterlagen, ist unzulässig.
8. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.